

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dirmstein erläßt aufgrund der §§ 24 und 84 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und § 5 des Stiftungsgesetzes vom 22. April 1966 durch Beschluß vom 17. Februar 1989 einstimmig folgende

S A T Z U N G

für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein/Pfalz

Für die um das 16. Jahrhundert aus Stiftungen entstandene Katholische Hospitalstiftung Dirmstein ist ausweislich der Feststellungen in der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in München vom 19. Januar 1894 eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden. Aufgrund alten Herkommens ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung bedürftiger Bürger aus der Ortsgemeinde Dirmstein. Die Stiftung ist nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eine örtliche weltliche Wohltätigkeitsstiftung und wird von der Ortsgemeinde Dirmstein verwaltet. Der Gemeinderat gibt daher der Katholischen Hospitalstiftung die nachstehende Satzung:

§ 1

Namen und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Katholische Hospitalstiftung Dirmstein" mit Sitz in Dirmstein. Sie ist als örtliche Stiftung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Unterstützung vor allem bedürftiger Bürger der Ortsgemeinde Dirmstein, soweit die Erträge der Stiftung nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendig sind. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht. Die Gewährung einer Unterstützung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist zu erhalten und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Der Bestand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
2. Für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen sind die Bestimmungen des jeweils für die Ortsgemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Stiftungen, Vermächtnisse oder Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn durch die Annahme der Zweck oder der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 4

Organe

1. Organe der Katholischen Hospitalstiftung sind der Vorsitzende und der Verwaltungsausschuß.
2. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß führt der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dirmstein oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter mit Stimmrecht.
3. Der Verwaltungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden durch den Gemeinderat aus der Mitte des Gemeinderates und Bürgern der Ortsgemeinde Dirmstein gewählt.
5. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses beginnt und endet mit der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates.
6. Im übrigen gelten die Vorschriften des jeweiligen Selbstverwaltungsgesetzes über die Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Verwaltung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land.
2. Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Verbandsgemeindekasse Grünstadt-Land.
3. Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Verwaltungsausschuß.

§ 6

Aufhebung

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung stehen der Ortsgemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Bekanntmachungen

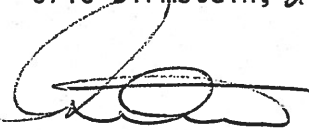
Die öffentlichen Bekanntmachungen der "Katholischen Hospitalstiftung Dirmstein" erfolgen gemäß der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dirmstein.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6716 Dirmstein, *21.02.89*



Raster
Ortsbürgermeister



im Inkraft gesetzt